

## ALLGEMEINE INFORMATIONEN FÜR BEHERBERGUNGSBETRIEBE BEI EINEM COVID-19 VERDACHTSFALL

**Unser gemeinsames Ziel ist es, die Risiken der Pandemie so weit wie möglich zu reduzieren, um einerseits unseren Gästen einen sorgenfreien und sicheren Urlaubsaufenthalt in Kärnten anbieten zu können und andererseits die Betriebe bei Maßnahmen zu unterstützen, die eine Offenhaltung weiter ermöglichen. Neben Sicherheit und Transparenz steht Eigenverantwortung an oberster Stelle.**

**Gäste müssen einen Impfnachweis oder einen Genesungsnachweis (2-G Regel) vorweisen.** D.h. ungeimpfte Personen sind von der Inanspruchnahme von Beherbergungsleistungen ausgenommen. In geschlossenen Räumen allgemein zugänglicher Bereiche (z.B. Lobby, Lift, etc.) haben Gäste eine FFP2-Maske zu tragen. Dies gilt nicht für Feuchträume, wie Duschen und Schwimmbäder.

Auf der Homepage: <https://touris.karnten.at/recovery-plan> finden Sie die wesentlichen Informationen zusammengefasst und aufbereitet.

1. Bitte hängen Sie die **Allgemeinen Maßnahmenempfehlungen für Ihre Gäste und Mitarbeiter gut sichtbar** auf (z.B. das „Für Ihre Sicherheit“-Plakat auf [www.sichere-gastfreundschaft.at](http://www.sichere-gastfreundschaft.at)).
2. **Handlungsempfehlung** bei Covid-19-Symptomen bei einem Gast oder bei einem Mitarbeiter – siehe Seite **„Maßnahmen bei einem Covid-19-Verdachtsfall“**. Bitte sorgen Sie auch dafür, dass Ihre Mitarbeiter über die Vorgangsweise informiert sind.
3. **Alle Entscheidungen bei einem Verdachtsfall/Covid-19-Fall werden von der Gesundheitsbehörde/Arzt getroffen**, wobei es keinen bundesweit einheitlichen allgemeinen Handlungsleitfaden für die Gesundheitsbehörde/Arzt gibt. Diese/r muss bei jedem einzelnen Fall individuell entscheiden, welche der folgenden Maßnahmen anzuordnen ist:
  - a) Zimmerquarantäne – bis das Testergebnis vorliegt
  - b) Heimquarantäne – unverzügliche direkte Heimreise
  - c) Krankenhaus
  - d) Betriebsschließung

**In Berücksichtigung der besonderen Situation wird bevorzugt versucht, dem Gast Heimquarantäne anzuordnen.**

Sollte tatsächlich eine **einzelbetriebliche Schließung** angeordnet werden, so erfolgt diese auf Basis des § 20 **Epidemiegesetz** 1950, „Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen“ mit den **Entschädigungsansprüchen** gemäß §§ 29 ff., „Entschädigung und Bestreitung der Kosten“.

### **Vorab-Gästeinformation:**

Um den Gast schon vor der Anreise für einen sicheren Urlaub in Kärnten zu sensibilisieren, integrieren Sie bitte im Rahmen Ihres „Willkommens-Anreise-Mails“ die allgemeinen Maßnahmenempfehlungen und allfälligen Verpflichtungen von Mitführen ärztlicher Zeugnisse bzw. Bestätigungen. Machen Sie den Gast darauf aufmerksam, dass er mit Einhaltung dieser und einer symptomfreien Anreise auch wesentlich zu einem sicheren Urlaub beitragen kann. Entwürfe dazu finden Sie im Baukastensystem auf <https://touris.karnten.at/recovery-plan>.

### **Mögliche finanzielle Auswirkungen für den Unternehmer:**

Bei Auftreten eines COVID-19-(Verdachts-)Falles kann es sein, dass andere (nicht direkt betroffene) Gäste vorzeitig abreisen möchten. Da solche Fälle nicht durch die Europäische Reiseversicherung gedeckt sind, bedarf es hier nach Prüfung der Sach- und Rechtslage einer individuellen Lösung zwischen dem Hotelier und dem jeweiligen Gast.

Sollte tatsächlich eine einzelbetriebliche Schließung angeordnet werden, so erfolgt diese bei den gewerblichen Betrieben auf Basis des § 20 Epidemiegesetz 1950, „Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen“ mit den Entschädigungsansprüchen gemäß §§ 29 ff., „Entschädigung und Bestreitung der Kosten“.

Sollte der Gast mit Verdacht auf Covid-19 in Begleitung oder im Familienverbund auf Urlaub sein, wäre es unterstützend, wenn, natürlich nur unter der Voraussetzung ausreichend freier Kapazitäten, die Begleitpersonen vom betroffenen Gast separiert werden und ein eigenes Zimmer belegen könnten. Dies müsste auf Kosten des Gastes oder des Unternehmers erfolgen.

### **Auskunftspflicht – Contact Tracing - Kontaktpersonennachverfolgung:**

Gemäß § 5 des Epidemiegesetz 1950 gibt es eine Auskunftspflicht gegenüber den Behörden. Dies könnte z.B. beim Nachforschen der Kontaktpersonen nachgefragt werden. Bitte dazu das Infoblatt „Was passiert wenn...Kontaktpersonennachverfolgung“ beachten. Je schneller und gründlicher das Contact Tracing (Auffinden aller Kontaktpersonen) durchgeführt werden kann, desto effektiver sind auch die gesetzten notwendigen Maßnahmen. Eine wertvolle Hilfe für die Gesundheitsbehörde bei einem Verdachtsfall/Covid-19-Fall ist auch eine Liste aller anwesenden Personen, dazu zählen Gäste und Mitarbeiter, die in den letzten 48 Stunden im Betrieb waren sowie z.B. eine Zimmerliste mit Namen des Gastes, Zimmernummer, Dienstplan der Mitarbeiter...

Erleichtert wird das Contact Tracing durch die Gästeregistrierung myVisitApp. Dabei kann der Betrieb das gewünschte Datum eingeben und die Kontaktdaten der in Frage kommenden Gästen werden automatisch geclustert und exportiert und der Gesundheitsbehörde verschlüsselt übermittelt.

# MASSNAHMEN BEI EINEM COVID-19-VERDACHTSFALL

## Wenn von einem GAST Symptome gemeldet werden wie z. B.:

- grippeähnliche Symptome mit Fieber
- trockener Husten mit Fieber und Kurzatmigkeit
- Halsschmerzen
- Atembeschwerden
- evt. Erbrechen, Übelkeit oder Schwindel

## Bei Auftreten von Covid-19-Symptomen bei einem GAST:

1. Der Gast ist angehalten, im Zimmer zu bleiben und an der Rezeption/dem Unternehmer sofort telefonisch Bescheid zu geben (24-Stunden-Erreichbarkeit). Die Verpflegung erfolgt am Zimmer und das Essen ist vor der Türe hinstellen.
2. **Der Unternehmer stellt den Kontakt zur Telefonnummer 1450 oder dem Hausarzt her.** Bitte weisen Sie gleich darauf hin, wenn der Gast über keine Deutschkenntnisse verfügt. Der Gast erhält einen Anruf der Gesundheitsbehörde/des Arztes mit weiteren Anordnungen (mündlicher Absonderungsbescheid).
3. Der Gast erhält vom Unternehmer das Infoblatt „Was passiert, wenn... - Kontaktpersonennachverfolgung“ und kann im Zimmer vorbereitend Überlegungen für das Gespräch mit der Gesundheitsbehörde/dem Arzt machen. Die Gesundheitsbehörde/der Arzt kann auf Basis dieser Überlegungen schneller entscheiden, welche Kontaktpersonen ebenfalls getestet und isoliert werden müssen.
4. Der Unternehmer bereitet die Personendaten des Gastes (Meldezettel) für die Gesundheitsbehörde vor.
5. Der Unternehmer erstellt für die Gesundheitsbehörde/den Arzt eine Liste aller anwesenden Personen (Gäste mit Zimmernummer und Mitarbeiter), die in den letzten 48 Stunden im Betrieb waren.
6. Bei Personen mit COVID-19-Symptomatik wird der Test vom Arzt oder der Hotline 1450 angeordnet. Das Rote Kreuz führt die Tests bei Verdachtsfällen durch. Über Tests bei Personen im Umfeld eines Erkrankten entscheidet die Gesundheitsbehörde.
7. Umgebungsuntersuchungen (wie z.B. der Begleitung oder des Familienverbandes) auf SARS-CoV-2 werden seitens der Gesundheitsbehörde veranlasst. Wenn freie Kapazitäten vorhanden sind und es möglich ist, ist diese bitte Personen unverzüglich vom Gast zu separieren und in ein eigenes Zimmer zu verlegen.
8. Der Gast ist verpflichtet, in Zimmerquarantäne zu bleiben, bis das Ergebnis des Tests vorliegt (voraussichtlich max. 48 Stunden) und er weitere Anweisungen der Gesundheitsbehörde erhält.
9. Bei positivem Ergebnis, d.h. bestätigter Covid-19-Infektion, muss die Gesundheitsbehörde in jedem Einzelfall individuell entscheiden.

Die Anordnung kann lauten:

- Gast begibt sich unverzüglich in Heimquarantäne
- Gast bleibt im Zimmer im Betrieb
- Gast wechselt ins Ersatzquartier
- Gast muss bei schwerwiegenden Symptomen ins Krankenhaus

Die Anordnung und Organisation (aller Optionen) erfolgt immer durch die Gesundheitsbehörde/den Arzt. Es wird aber präferiert versucht, den Gast wenn möglich in Heimquarantäne zu schicken.

10. Nach einem bestätigten Corona-Fall sind das Zimmer und die allgemein zugänglichen Bereiche des Hotels mit besonderer Aufmerksamkeit gründlich zu reinigen und die Flächen zu desinfizieren. Insbesondere ist in den Zimmern auf häufig berührte Gegenstände wie Fernbedienungen, Griffe, Touchscreens und Lichtschalter zu achten.

# MASSNAHMEN BEI EINEM COVID-19-VERDACHTSFALL

## Wenn von einem MITARBEITER Symptome gemeldet werden, wie z.B.:

- grippeähnliche Symptome mit Fieber
- trockener Husten mit Fieber und Kurzatmigkeit
- Halsschmerzen
- Atembeschwerden
- ev. Erbrechen, Übelkeit oder Schwindel

## Bei Auftreten von Covid-19-Symptomen bei einem MITARBEITER:

1. Der Mitarbeiter ist angehalten, im Zimmer zu bleiben und an der Rezeption/dem Unternehmer sofort telefonisch Bescheid zu geben (24-Stunden-Erreichbarkeit). Die Verpflegung erfolgt am Zimmer und das Essen ist vor der Türe hinzustellen.
2. Wenn der Mitarbeiter zu Hause wohnt (nicht im Hotel), muss er sich sofort auf direktem Wege nach Hause begeben. Dem Mitarbeiter ist das Infoblatt „Was passiert, wenn .... Kontaktpersonennachverfolgung“ auszuhändigen, damit er sich vorbereitend für das Gespräch mit der Gesundheitsbehörde/dem Arzt im Vorfeld Überlegungen machen kann. Die Gesundheitsbehörde/der Arzt kann dann schneller entscheiden, welche Kontaktpersonen ebenfalls getestet und isoliert werden müssen.
3. **Der Unternehmer stellt den Kontakt zur Telefonnummer 1450 oder dem Hausarzt her.** Bitte weisen Sie gleich darauf hin, wenn der Mitarbeiter über keine Deutschkenntnisse verfügt. Der Mitarbeiter erhält einen Anruf der Gesundheitsbehörde/des Arztes mit weiteren Anordnungen (mündlicher Bescheid).
4. Der Unternehmer bereitet die Personendaten des Mitarbeiters für die Gesundheitsbehörde vor.
5. Der Unternehmer erstellt für die Gesundheitsbehörde/den Arzt eine Liste aller anwesenden Personen (Gäste mit Zimmernummer und Mitarbeiter), die in den letzten 48 Stunden im Betrieb waren.
6. Bei Personen mit COVID-19-Symptomatik wird der Test vom Arzt oder der Hotline 1450 angeordnet. Das Rote Kreuz führt die Tests bei Verdachtsfällen durch. Über Tests bei Personen im Umfeld eines Erkrankten entscheidet die Gesundheitsbehörde.
7. Umgebungsuntersuchungen (wie z.B. der Begleitung oder des Familienverbandes) auf SARS-CoV-2 werden seitens der Gesundheitsbehörde veranlasst. Wenn freie Kapazitäten vorhanden sind und es möglich ist, sind diese Personen unverzüglich vom Mitarbeiter zu separieren und in ein eigenes Zimmer zu verlegen.
8. Der Mitarbeiter ist verpflichtet, in Zimmerquarantäne (bzw. Heimquarantäne) zu bleiben, bis das Ergebnis des Tests vorliegt (voraussichtlich max. 48 Stunden) und er weitere Anweisungen der Gesundheitsbehörde erhält.
9. Bei positivem Ergebnis, d.h. bestätigter Covid-19-Infektion, muss die Gesundheitsbehörde in jedem Einzelfall individuell entscheiden.

Die Anordnung kann lauten:

- Mitarbeiter begibt sich (bleibt) unverzüglich in Heimquarantäne
- Mitarbeiter bleibt im Zimmer im Betrieb
- Mitarbeiter wechselt in das Ersatzquartier
- Mitarbeiter muss bei schwerwiegenden Symptomen ins Krankenhaus

Die Anordnung und Organisation (aller Optionen) erfolgt immer durch die Gesundheitsbehörde/den Arzt. Es wird aber präferiert versucht, den Mitarbeiter wenn möglich in Heimquarantäne zu schicken.

10. Nach einem bestätigten Corona Fall das Zimmer und die allgemein zugänglichen Bereiche des Hotels mit besonderer Aufmerksamkeit gründlich reinigen und die Flächen desinfizieren, insbesondere in den Zimmern auch auf viel berührte Gegenstände wie Fernbedienungen, Griffe, Touchscreens und Lichtschalter achten.